



4. Quartal 2019

www.pwc.at/de/newsletter.html

Unternehmensrecht aktuell

**Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich
Unternehmens- und Gesellschaftsrecht**

Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	2
Tätigkeiten des AFRAC	2
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)	6
Neues aus der Rechtsprechung	9
Wissenswertes.....	11
Ansprechpartner in Ihrer Nähe	14
Bestellungen	14



Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Im 4. Quartal wurden keine relevanten Gesetzesänderungen oder Gesetzesentwürfe im Bereich Unternehmens- und Gesellschaftsrecht beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Gesetzesänderung in absehbarer Zeit in Kraft treten bzw. anzuwenden sind:

- **Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 (AktRÄG 2019):** Die Bestimmungen des AktRÄG 2019 sind mit 10. Juni 2019 in Kraft getreten. Die Vergütungspolitik ist erstmals der ordentlichen Hauptversammlung in dem Geschäftsjahr vorzulegen, das nach diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt. Der Vergütungsbericht ist erstmals der ordentlichen Hauptversammlung im darauffolgenden Geschäftsjahr vorzulegen. Eine börsennotierte Gesellschaft mit Regelgeschäftsjahr (Stichtag 31.12.) muss sohin die erste Vergütungspolitik für die ordentliche Hauptversammlung im Kalenderjahr 2020 vorbereiten. Der erste Vergütungsbericht ist diesfalls erstmals für das Jahr 2020 aufzustellen und im Kalenderjahr 2021 der Hauptversammlung vorzulegen. Die Regelungen über Geschäfte mit nahestehenden Rechtsträgern sind auf Geschäfte anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2019 abgeschlossen werden. Näheres zum Inhalt des Aktienrechts-Änderungsgesetz kann im Unternehmensrecht [Newsletter 3. Quartal](#) nachgelesen werden.

Tätigkeiten des AFRAC

Anpassung der Stellungnahme AFRAC 9: Lageberichterstattung

Im September 2019 wurde von AFRAC eine Anpassung der Stellungnahme 9 „Lageberichterstattung“ beschlossen und veröffentlicht.

Es wurden keine fundamentalen Änderungen vorgenommen. Berücksichtigt wurden die Änderungen des UGB im Hinblick auf das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 und der Wegfall von § 196a Abs 2 UGB (Beschränkung des Grundsatzes der Wesentlichkeit auf die Darstellung und Offenlegung). Festgelegt wird weiters, dass die Grundsätze der AFRAC-Stellungnahme 34 zur Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen auf den Lagebericht angewendet werden können.

Die angepasste Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Auf der Homepage des AFRAC steht die angepasste Stellungnahme unter folgendem [Link](#) zur Verfügung.

Überarbeitung der Stellungnahme AFRAC 14: Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten

Im November 2019 wurde eine Überarbeitung der Stellungnahme AFRAC 14 beschlossen und veröffentlicht.

Der Titel wurde von „Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ auf „Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“ geändert. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich erweitert. Näheres zum Inhalt der Änderungen finden Sie in unserem [Unternehmensrecht Newsletter aus dem 3. Quartal](#).

Kurz zusammengefasst wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassung an das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 und die damit einhergehenden Änderungen im UGB
- Streichung der Frage (5) und Ersetzung durch die Frage (5a): „Wie ist bei der Bewertung von Wertpapieren des Finanzanlagevermögens und des Finanzumlaufvermögens vorzugehen?“
- Neuaufnahme der Frage (8b): „Wie sind Vertragsanpassungen zu behandeln?“
- Neuaufnahme der Frage (10b): „Was ist bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten zu beachten?“
- Erweiterung bzw. Neuaufnahme diverser Erläuterungen

Die Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen. Sie ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Veröffentlichung Stellungnahme AFRAC 34: Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB Abschlüssen

Im September 2019 wurde eine neue Stellungnahme AFRAC 34 mit der Bezeichnung „Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen“ beschlossen und veröffentlicht.

Die Stellungnahme behandelt Grundsatz und Einzelfragen der Wesentlichkeit im Rahmen der Aufstellung eines Abschlusses nach UGB. Die Wesentlichkeit bei der Erstellung von Abschlüssen nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen (zB IFRS) ist von der Stellungnahme nicht umfasst, ebenso wenig die Wesentlichkeit bei gesonderten Berichten wie dem (konsolidierten) Corporate Governance-Bericht oder dem (konsolidierten) Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen oder der gesellschaftsrechtlichen Genehmigungspflicht wesentlicher Geschäfte mit nahe stehenden Personen und Unternehmen. Auf den (Konzern-)Lagebericht sowie allenfalls den (konsolidierten) nichtfinanziellen Bericht können die Grundsätze dieser AFRAC-Stellungnahme angewendet werden. Die AFRAC-Stellungnahme befasst sich nicht mit der Buchführung, sondern ist ausschließlich auf Abschlüsse (§§ 193 bis 211, 221 bis 242 und 242 bis 266 UGB) anzuwenden.

In § 189a Z 10 UGB wird der Begriff „wesentlich“ definiert: *ist der Status von Informationen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen beeinflusst, die Nutzer auf der Grundlage des Jahres- oder Konzernabschlusses treffen. Die Wesentlichkeit ist von der Größe oder der spezifischen*

Eigenschaft des Postens oder der Fehlerhaftigkeit der Angabe abhängig. Selbst wenn ein einzelner Posten für sich genommen als unwesentlich angesehen werden kann, können mehrere unwesentliche gleichartige Posten zusammen als wesentlich gelten.

Die AFRAC-Stellungnahme beschäftigt sich mit der Auslegung des Begriffs der Wesentlichkeit nach § 189a Z 10 UGB. In diesem Zusammenhang folgen Ausführungen, wie der Begriff des „Nutzers“ zu verstehen ist und welche quantitativen und qualitativen Größen bei der Beurteilung der Wesentlichkeit berücksichtigt werden können.

Die AFRAC-Stellungnahme beschäftigt sich weiters mit dem Anwendungsbereich der Wesentlichkeit. Durch das Bundesgesetz vom 28.5.2019, BGBl I 46/2019 wurde der § 196a Abs. 2 UGB aufgehoben (Beschränkung des Grundsatzes der Wesentlichkeit auf die Darstellung und Offenlegung). Der Gesetzgeber führt in den erläuternden Bemerkungen dazu als Ergebnis folgendes aus: *„Das bedeutet, dass der Wesentlichkeitsgrundsatz in Zukunft im Wege einer richtlinienkonformen Interpretation bei den einzelnen Bestimmungen mitzubedenken ist. Die genauere Anwendung dieses Grundsatzes auf die einzelnen Sachverhalte kann dabei den Standardsetzern überlassen werden.“* Das AFRAC führt aus, dass der Anwendungsbereich des Grundsatzes der Wesentlichkeit sich auf Ansatz, Bewertung, Darstellung, Offenlegung und Konsolidierung erstreckt (wobei die Offenlegung nicht zur Abschlussaufstellung gehört und daher nicht Gegenstand der AFRAC-Stellungnahme ist). In der AFRAC-Stellungnahme sind zahlreiche Beispiele bzw. Bestimmungen angeführt, in welchen der Grundsatz der Wesentlichkeit in Bezug auf Ansatz, Bewertung und Darstellung zu beachten ist.

Die Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Der Link zur Stellungnahme ist [hier](#) abrufbar.

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Stand: 18. September 2019

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind **orange** markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte:	geplant		
	Q3 2019	Q4 2019	Q1 2020
Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen	St		
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 9: Lagebericht (UGB)	St		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)	E-St	E-St	

Währungsumrechnung im UGB		E-St	E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)	St	St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB)	St	St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibungen (IFRS)		St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 28: IAS 12 Ertragssteuern + AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern aufgrund Jahressteuergesetz 2018		E-St	
Vergütungsbericht gem. AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: CG-Bericht			E-St
Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses		E-St	E-St
Konzerneigenkapitalspiegel			E-St
AG „Einheitliche elektronische Berichterstattung“			
AG „Zukünftige Entwicklung der Rechnungslegung“			
AG „Fragen der Rechnungslegung von öffentlichen Unternehmen“			
CL zum IASB ED „Amendments to IFRS 17“ (IASB ED/2019/4)	K		
CL zum IASB ED „Disclosure of Accounting Policy (Proposed amendments to IAS 1 and IFRS Practice Statement 2)“ (IASB ED/2019/6)		K	
CL zum EFRAG DP „Accounting for Pension Plans with an Asset-Return Promise“		K	K

Abkürzungen: E = Entwurf, K = Kommentar, St = Stellungnahme

Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)

Überarbeitung des Fachgutachtens zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (KFS/PE 19)

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat im September das Fachgutachten zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften überarbeitet.

Es wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Unter anderem wurde das Wording angepasst, sodass nun anstatt von „Wirtschaftstreuhandler“ die Begriffe „Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ verwendet werden. Weiters wurden in den Erläuterungen Verweise auf die IWP-Arbeitshilfe eingefügt.

Da die Veränderungen nur geringfügig waren, hat sich auch der Anwendungszeitraum nicht geändert. Somit ist dieses Fachgutachten auf die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 17. Juni 2016 beginnen, wenn die Prüfung nach Veröffentlichung dieses Fachgutachtens abgeschlossen wird.

Für nähere Informationen steht das überarbeitete Fachgutachten [hier](#) zum Download zur Verfügung.

Neues Fachgutachten zu Fragen im Zusammenhang mit der Honorarbegrenzung für Nichtprüfungsleistungen bei PIEs („Fee Cap“) (KFS/PE 19a)

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat im September das Fachgutachten zu Fragen im Zusammenhang mit der Honorarbegrenzung für Nichtprüfungsleistungen bei PIEs („Fee Cap“) veröffentlicht. Das Fachgutachten beantwortet Fragen im Zusammenhang mit der Honorarbegrenzung für Nichtprüfungsleistungen bei PIEs („Fee Cap“) gemäß Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Das Fachgutachten behandelt folgende 13 Fragen:

- Bei welchen Abschlussprüfungen gilt der Fee Cap?
- Wie berechnet sich der Fee Cap?
- Sind für die Berechnung des Fee Cap eines PIE auch die Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen anderer Mitglieder des Netzwerkes zu berücksichtigen?

- Die Honorare von welchen Unternehmen sind bei der Berechnung des Fee Cap einzubeziehen?
- Wie sind Unterbrechungen bei der Erbringung von Prüfungs- oder Nichtprüfungsleistungen zu berücksichtigen?
- Welche Arten von Prüfungsleistungen bzw. welche anderen Leistungen zur Unterstützung der Abschlussprüfung sind in die Berechnungsbasis für den Fee Cap (Nenner) einzubeziehen?
- Welche Leistungen bleiben bei der Berechnung des Fee Cap im Zähler außer Betracht?
- Wie sind Honorare in zeitlicher Hinsicht zuzuordnen, d.h. sind die erbrachten (und abgegrenzten), die verrechneten oder die gezahlten Leistungen in die Berechnungsbasis einzubeziehen?
- Aus welchen Bestandteilen setzt sich die für die Berechnung des Fee Cap zu ermittelnde Honorarsumme zusammen?
- Wann greift der Fee Cap erstmalig (Übergangsszenario aufgrund Inkrafttretens der AP-VO)?
- Wann greift der Fee Cap erstmalig, wenn ein Unternehmen zum PIE wird?
- Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Fee Cap?
- Wie ist nach der vollständigen Ausschöpfung des Fee Cap vorzugehen?

Für nähere Informationen steht das neue Fachgutachten [hier](#) zum Download zur Verfügung.

Neues Fachgutachten zur Vorgehensweise bei der Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 102 ff. WTBG 2017 (KFS/PE 30)

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat im Oktober das Fachgutachten zur Vorgehensweise bei der Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 102 ff. WTBG 2017 veröffentlicht. Die Stellungnahme bezieht sich auf die 4. Geldwäsche-Richtlinie, welche besagt, dass alle Berufsberechtigten nun eine verpflichtende aktive Aufsichtsfunktion betreffend der Einhaltung der Bestimmungen über die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung haben. Die Prüfung jener Vorkehrungen hat durch von der Kammer bestellte Experten iSd § 103 WTBG 2017 nach einem risikobasierten Ansatz zu erfolgen.

Für nähere Informationen steht das neue Fachgutachten [hier](#) zum Download zur Verfügung.

Übersicht – Arbeitsprogramm

Stand: Dezember 2019

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Projekte [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 4 2019	Quartal 1 2020	Quartal 2 2020	Quartal 3 2020
Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:				
Überarbeitung des Fachgutachtens zur Prüfung der Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht (KFS/BA 9)	B			
Überarbeitung der Empfehlung zur Erklärung der Geschäftsleiter über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, einschließlich einer Selbsteinschätzung („Self Assessment“) des Kreditinstituts (KFS/BA 14)	B			
Stellungnahme ZaDiG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 (KFS/BA 16)	E	B		
WP-Treffen in der FMA (9.12.2019)				
Arbeitsgruppe Prüfung:				
Neufassung des Fachgutachtens über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13)	B			
Redaktionelle Anpassung der Stellungnahme über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen (KFS/PE 23) sowie der Stellungnahme zur Durchführung von Prüfungen nach § 4a Abs 8 EStG zur Spendenabsetzbarkeit (KFS/PE 24) infolge der Neufassung von KFS/PG 13.		E / B		
Überarbeitung des Fachgutachtens zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (KFS/PE 19)			E	
Stellungnahme zu Fragen i.Z.m. Vorschriften der personenbezogenen Rotation (KFS/PE 19b)		E / B		
Überarbeitung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3) im Hinblick auf ISA 720 bzw. nachträgliche Verpflichtungen aus Umsetzung der AktionärsRL		E	B	
Terminologische Anpassungen im Fachgutachten über die Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1)		E	B	
Anpassung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der gesonderten Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen und nichtfinanziellen Berichten (KFS/PE 28)		E	B	
Redaktionelle Überarbeitung des Fachgutachtens über die Erstellung eines Gutachtens zum Steuerkontrollsystem gemäß §§ 153b Abs. 4 Z 4 und 153f Abs. 5 BAO (KFS/PE 29)	E / B			
Aktualisierung und Überarbeitung des Fachgutachtens über vereinbarte Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14) (vorgemerkt)				

Arbeitsgruppe zum EU-Meldepflichtgesetz (gemeinsam mit Fachsenat für Steuerrecht) / Anpassung der Stellungnahme Ausgewählte Fragen zur Redepflicht gemäß dem UGB und anderen anlassbezogenen Berichtspflichten des Abschlussprüfers (KFS/PE 18) (vorgemerkt)				
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) i.Z.m. der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				
Arbeitsgruppe Rechnungslegung:				
Überarbeitung des Fachgutachtens über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26)	E	B		
Stellungnahme zu Fragen der Rechnungslegung bei Einrichtungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015		E	B	
Überarbeitung des Fachgutachtens zur Rechnungslegung bei Umgründungen (KFS/RL 25)		E / B		
Aktualisierung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen zur Rechnungslegung der Vereine (KFS/RL 19) (vorgemerkt)				
Arbeitsgruppe Nichtfinanzielle Berichterstattung:				
Evaluierung ASRA 2019 und Vorbereitung ASRA 2020				

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 4 2019	Quartal 1 2020	Quartal 2 2020	Quartal 3 2020
Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Finanzmarktaufsicht über eine Neufassung der Mindeststandards für die interne Revision (FMA-MS-IR)	Be / S			
Stellungnahme zum Konsultationsentwurf eines nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) nach EU Governance-Verordnung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus	Be / S			

Neues aus der Rechtsprechung

OGH-Rechtsprechung

Keine Übertragbarkeit der Kompetenz der Generalversammlung zur Bestellung von GmbH-Geschäftsführern an den Aufsichtsrat

Im vorliegenden Fall hatte der OGH als Revisionsgericht einen Beschluss zu fassen. Dabei wurde entschieden, dass die Kompetenz der Generalversammlung zur Geschäftsführerbestellung zwingend ist. Außerdem sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, die die Bestellungskompetenz auf den Aufsichtsrat übertragen oder dem Aufsichtsrat ein die Gesellschafter bindendes Nominierungsrecht einräumen, ohne rechtliche Wirkung.

Gemäß § 15 Abs 1 Satz 3 GmbHG erfolgt die Bestellung des Geschäftsführers durch Beschluss der Gesellschafter. Dies stellt auch den Ausgangspunkt des zwingenden Charakters dar. Andererseits zählt gemäß § 35 Abs 2 GmbHG die Zuständigkeit zur Bestellung der Geschäftsführer nicht zu einen der zwingend den Gesellschaftern vorbehaltenen Kompetenzen bzw. wird dem Gesetzeswortlaut keine ausdrückliche Anordnung der Unabdingbarkeit entnommen.

Im Gesellschaftsvertrag der beklagten GmbH ist eine Klausel verankert, die besagt, dass die Gesellschafter sich verpflichten, Personen, die vom Aufsichtsrat mit mindestens einfacher Mehrheit der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats als Geschäftsführer vorgeschlagen werden, zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt werden müssen. Weiters wird im Gesellschaftsvertrag festgehalten, dass Personen, die nicht mit festgelegter Mehrheit vom Aufsichtsrat vorgeschlagen worden sind, in der Gesellschafterversammlung nur dann als Geschäftsführer bestellt werden können, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für deren Bestellung stimmen.

Somit musste der OGH prüfen, ob es zulässig ist, ein bindendes Vorschlagsrecht des Aufsichtsrats der GmbH zu etablieren, nämlich dass die bestellungsbefugte Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung jedenfalls entsprechend einem Vorschlag des Aufsichtsrats vorzunehmen hat. Der OGH kam zu dem Entschluss, dass das bindende Vorschlagsrecht *nicht zulässig* ist. Er ließ nicht einmal ein Vorschlagsrecht zu, das – explizit oder implizit – eine Ablehnungsmöglichkeit aus wichtigem Grund enthielt. In Betracht kämen aber andere vertragliche Gestaltungen, wie die Einräumung eines bloß unverbindlichen Vorschlagsrechts, die Einräumung eines Benennungs- oder Präsentationsrechts, das die Gesellschafter zur konformen Beschlussfassung verpflichtet, sofern nicht sachliche oder wichtige Gründe gegen eine Bestellung der benannten Person sprechen, die Einräumung eines bloßen Zustimmungsvorbehalts oder die Gewährung eines Entsendungsrechts.



OGH 21.3.2019, 6Ob 183/18g

Unkündbarer Dienstvertrag mit GmbH-Gesellschafter als Fall der Einlagenrückgewähr

Der OGH hat dem Revisionsrekurs Folge gegeben. Die Vereinbarung der Unkündbarkeit eines bei der GmbH angestellten Gesellschafters verstößt gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr, wenn kein besonderes, objektiv begründbares Interesse der Gesellschaft an der langfristigen Bindung gerade dieses Dienstnehmers besteht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine GmbH (Beklagte), deren Gesellschafter drei Brüder mit jeweils 2 % Stammkapital und eine vom Vater errichtete Privatstiftung mit 94 % des Stammkapitals sind. Der Kläger, einer der drei Brüder, hat einen Dienstvertrag mit einer eingeschränkten Möglichkeit der Kündigung auf wichtige Gründe. Sein Gehalt wurde auf € 3.700 brutto zuzüglich € 800 Leistungsprämie bei einer 40-Stunden-Woche angesetzt. Der Kläger wurde wegen Unstimmigkeiten, mit der Begründung, dass er wesentlichen Dienstpflichten nicht nachgekommen sei, gekündigt. Das Erstgericht und das Berufungsgericht gaben dem Klagebegehren statt.

Der OGH hatte zu prüfen, ob und inwieweit der Dienstvertrag gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nach § 82 GmbHG verstößt. Dabei kam er zu dem Entschluss, dass die vertragliche Unkündbarkeit des Dienstvertrages eben jenen Verstoß darstellt. Hinzu kommt, dass dem Kläger ein überhöhtes Gehalt zugesprochen wurde, da die Aufgaben in weniger als der Hälfte der vereinbarten Vollarbeitszeit erledigt werden könnten. Daher wäre selbst ein freiwilliger Kündungsverzicht in diesem Fall unwirksam.

Weiters wurde für die Beurteilung eine wirtschaftliche Betrachtungsweise angestellt, deren Urteil vom Einzelfall abhängt. Die Entscheidungen der Vorinstanzen fallen dabei nicht ins Gewicht. Es wurde bereits ausgesprochen, dass ein Verstoß gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften auch in der bloßen Bestellung von Sicherheiten zugunsten von Gesellschaftern liegen kann, wenn die Gesellschaft keine angemessene, bei vergleichbaren Bankgeschäften übliche Gegenleistung erhält. Daher muss bei verdeckter Rückgewähr auch darauf abgestellt werden, ob das betreffende Geschäft mit Außenstehenden überhaupt geschlossen worden wäre. Ein tatsächlicher Vermögenstransfer ist nicht erforderlich. Es genügt ein Entstehen eines indirekten Vorteils für den Gesellschafter bzw. eines Nachteils für die Gesellschaft. Dies trifft für den unkündbaren Dienstvertrag insofern zu, dass der Gesellschafter einerseits einen relativ sicheren Arbeitsplatz hat, und die Gesellschaft andererseits in ihren unternehmerischen Entscheidungen zukünftig eingeschränkt ist bzw. höhere Lohnkosten durch die Überbezahlung entstehen.



OGH 24.5.2019, 8Ob A 53/18d

Wissenswertes

Enforcement Schwerpunkte der FMA

Die österreichische Finanzmarktaufsicht legt gemäß § 1 Abs 2 Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG) die jährlichen Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement fest. Für das zum 31.12.2019 oder später endende Geschäftsjahr wurden die nachfolgenden Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht, die das UGB betreffen:

Lagebericht

Im Blickwinkel bleibt die nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht. Zu beachten sind dabei sowohl generelle als auch spezifische Anforderungen an die Berichterstattung. Die Unternehmen sind angehalten

- wesentliche Informationen für das Verständnis der relevanten nichtfinanziellen Belange und deren Auswirkungen auf das Unternehmen sowie die Auswirkung der Unternehmenstätigkeiten auf die nichtfinanziellen Belange zu geben.
- vollständige Informationen zumindest über die im Gesetz vorgesehenen Belange zu geben, damit ein umfassendes Bild über die Tätigkeiten, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens im Geschäftsjahr vermittelt wird. Dabei sind insbesondere die Anforderungen gemäß § 243b Abs. 3 bzw. § 267a Abs. 3 UGB zu beachten.
- für eine ausgewogene Berichterstattung – über positive und negative Informationen – und nachvollziehbare Berichterstattung zu sorgen, damit dem Nutzer ersichtlich ist, wo die relevanten Informationen zu finden sind.

Zusammen mit den generellen Anforderungen wird den berichterstattenden Unternehmen empfohlen, insbesondere auf Umweltbelange und klimarelevante Informationen Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen der EU-Kommission hingewiesen. Ferner ist darauf zu achten, dass in die Lageberichterstattung auch die relevanten unternehmensspezifischen Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPIs) aufzunehmen sind. Bei der nichtfinanziellen Berichterstattung sind auch Risiken iZm der Lieferkette und die Auswirkungen der Lieferkette auf die nichtfinanziellen Belange zu berücksichtigen. Ferner ist das Rahmenwerk, das vom Unternehmen bei der Berichterstattung herangezogen wird, anzuführen. Verwendet ein Unternehmen ein oder mehrere Rahmenwerke, soll es gemäß Leitlinie der EU-Kommission offenlegen, welches Rahmenwerk bzw. welche Rahmenwerke es für bestimmte Angaben zugrunde gelegt hat.

Jahresabschlüsse nach UGB

Bei der Ermittlung der latenten Steuern kommt das bilanzorientierte, auf temporären Differenzen basierende Konzept („temporary concept“) zur Anwendung. Ferner wird in § 198 Abs. 9 UGB das Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern aus Verlustvorträgen

normiert. Der Ansatz bedarf jedoch ausreichender passiver latenter Steuern oder überzeugender substantieller Hinweise darüber, dass in Zukunft ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird. Zu beachten sind auch die erforderlichen Angaben im Anhang gemäß § 198 Abs. 9 und § 238 Abs. 1 Z 3 UGB.

Weitere Details können auf der Homepage der FMA unter folgendem [Link](#) aufgerufen werden. Zu den einzelnen IFRS-Prüfungsschwerpunkte siehe auch ausführlich im [IFRS aktuell Newsletter](#).

AFRAC 1: CO₂-Emissionszertifikate

Da in der Praxis immer wieder von Relevanz, wird nachfolgend ein kurzer Überblick über die AFRAC Stellungnahme 1 (CO₂-Emissionszertifikate im UGB) gegeben. Es handelt sich dabei um keine neue Stellungnahme.

Die Stellungnahme AFRAC 1 über CO₂-Emissionszertifikate soll klarstellen, wie diese aus Sicht des AFRAC korrekt verbucht werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass es Literaturansichten gibt, die eine andere Buchungsweise bevorzugen.

Ein Emissionszertifikat berechtigt zur Emission von einer Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent in einer bestimmten Handelsperiode. Der Geltungsbereich liegt bei Inhaber von Produktionsanlagen iSd EZG 2011 und Luftfahrzeugbetreiber, die eine Tätigkeit gemäß Anhang 2 EZG durchführen.

Grundsätzlich gibt es eine Unterscheidung zwischen unentgeltlich zugeteilten und entgeltlich erworbenen Emissionszertifikaten.

Unentgeltlich zugeteilte Emissionszertifikate werden im Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilung mit dem Marktwert zum Verfügungszeitpunkt unter sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen aktiviert und ein passivischer Sonderposten unter dem Eigenkapital angesetzt (bevorzugte Methode). Alternativ kann auf die Aktivierung und Bildung des passivischen Sonderpostens verzichtet werden, falls eine Unterdeckung der Zertifikate erwartet wird.

Entgeltlich erworbene Emissionszertifikate werden im Zeitpunkt des Erwerbs als sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände gemäß § 206 Abs 1 UGB mit den Anschaffungskosten aktiviert.

Die Zertifikate werden am Jahresende nach dem strengen Niederstwertprinzip nach § 207 UGB bewertet.

Der Sonderposten wird grundsätzlich gemäß dem tatsächlichen CO₂-Ausstoß aufgelöst und ein Materialverbrauch in selber Höhe erfolgswirksam verbucht. Weiters ist für den Verbrauch ein sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen.

Bis zum 30. April der Folgeperiode ist das Unternehmen dann verpflichtet, die Zertifikate in Höhe des Verbrauchs bei der Registerstelle abzugeben. Hierfür ist am Jahresende der

betroffenen Periode eine Verbindlichkeit bzw. Rückstellung in Verbrauchshöhe zu passivieren.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

Bettina Maria Szaurer

Tel: +43 1 501 88-1833

bettina.szaurer@pwc.com

Annette Köll

Tel: +43 1 501 88-1648

annette.koell@pwc.com

Carina Samhaber

carina.samhaber@pwc.com

Bestellungen

Sie können den Newsletter Unternehmensrecht aktuell über die Homepage von PwC Österreich über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.at/de/newsletter.html>

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, erfolgt dies ebenfalls über den oben angeführten Link.

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Maria Szaurer, Annette Köll, Carina Samhaber

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at